

SB. 44. 32. A. 0.

SB. 44. 32. An. 0. ✓

9.9.  
/ 7.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

*M. J. J. 12.7.*  
*Herr Legationsrat Bernath.*  
 12.7  
 M.

 Nr. 562

Bern, den 6. Juli 1950.

## Kreisschreiben

an die Schweizerischen Vertretungen in Deutschland

an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate im übrigen Europa zur Kenntnisnahme;

in O e s t e r r e i c h zur analogen Anwendung.

Minister,  
 Herr Legationsrat,  
 Konsul,

## I.

Im Reiseverkehr mit Deutschland steht eine neue Entwicklung bevor. Von alliierter Seite sind bereits wesentliche Erleichterungen durch die Abschaffung des Aus- und Wiedereinreisegesichtvermerks gewährt worden und ebenso stehen Devisen nicht nur für Sanatoriumsaufenthalte, sondern auch für Geschäftsreisen und den Touristenverkehr zur Verfügung. Die Schweiz hat als Land des Tourismus alles Interesse daran, diese Entwicklung nach Möglichkeit zu fördern und den beginnenden Reiseverkehr zu erleichtern. Dadurch wird sich erstmals auch wieder die Gelegenheit bieten, die Beziehungen zu unserem nördlichen Nachbarn auf breiterer Basis besser zu gestalten und auszubauen.

Neben den durch das Besetzungsregime bedingten technischen Schwierigkeiten haben auch unsere Massnahmen zur Fernhaltung politisch belasteter Ausländer der Entwicklung eines freieren Reiseverkehrs Schranken auferlegt. Wenn wir heute auch Mittel und Wege suchen, alle unnötigen Reisebeschränkungen zu beseitigen, so müssen wir aber doch am Grundsatz festhalten, politisch belastete Personen an der Einreise in die Schweiz zu verhindern. Wir können deshalb unser Kreisschreiben vom 10. Juni 1949, mit dem wir Ihnen Weisungen über die Behandlung von Gesuchen politischer Extremisten jeder Richtung erteilt haben, nicht einfach aufheben.

Die Antworten auf die Rundfrage der Polizeiabteilung vom 15. April/26. Mai 1950 zeigen, dass Sie bei der Anwendung unserer Weisungen vom 10. Juni 1949 auf grosse, zum Teil unüberwindliche Schwierigkeiten gestossen sind und dass trotz Be-





achtung der empfohlenen Vorsichtsmassnahmen politisch unerwünschte Elemente ein Einreisevisum erhalten konnten. Nachteilig fällt dabei noch ins Gewicht, dass die allgemeine und schematische Anwendung unserer Weisungen auf alle Gesuchsteller von den politisch einwandfreien Personen als unnötige und verletzende Formalität betrachtet wird. Wir möchten das verhindern. Ueberdies hat die Ueberprüfung der politischen Vergangenheit eines jeden Gesuchstellers nur dann einen Sinn, wenn unseren Vertretungen die personellen und informatorischen Mittel zu einer unabhängigen Prüfung zur Verfügung stehen. Dies ist heute nicht der Fall. Wir müssen es daher weitgehend unsern mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Vertretungen überlassen, die Abwehr nach den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu organisieren. Hiezu möchten wir Ihnen nachstehende Weisungen zukommen lassen:

### W e i s u n g e n :

=====

- 1.- Von besonderer Bedeutung in unserer Abwehr sind alle jene Ausländer, die in kritischer Zeit gegen unser Land und dessen Einrichtungen gearbeitet oder die unser Gastrecht durch eine staatsgefährdende Tätigkeit missbraucht haben. Sie sind in der Regel durch Beschluss des Bundesrates oder einer Kantonsregierung ausgewiesen oder durch Verfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei weggewiesen worden, unter gleichzeitiger Verhängung einer Einreisesperre. Ebenso hat die Bundesanwaltschaft gegen politisch belastete Ausländer die Einreisesperre verfügt. Alle diese ausgewiesenen oder unter Einreisesperre stehenden Ausländer müssen auch weiterhin ferngehalten werden. Sie sind alle im Polizeianzeiger ausgeschrieben. Vor Erteilung eines Visums ist deshalb ausnahmslos das schweizerische Fahndungsregister ("Zeller") nachzuschlagen, und zwar auch dann, wenn der Gesuchsteller von hoher Stelle empfohlen ist. Im letztern Fall ist das Gesuch an die eidgenössische Fremdenpolizei weiterzuleiten.
- 2.- Visumsgesuche von politisch erheblich belasteten Ausländern, gegen die keine Fernhaltungsmassnahmen ergriffen wurden, sind abzulehnen. Als politisch erheblich belastet gelten namentlich:

die ehemaligen Angehörigen der allgemeinen SS, der GESTAPO und des SD, sowie andere Deutsche, die eine leitende Funktion innerhalb der nationalsozialistischen Organisationen ausgeübt haben.



Fernzuhalten sind ganz allgemein auch jene Personen, die sich im Sinne der nationalsozialistischen Ziele und Bestrebungen aktiv gegen die Schweiz betätigt haben.

Wenn menschliche Rücksichtnahme oder schweizerische Interessen dies rechtfertigen, können Gesuche von solchen Ausländern entgegengenommen und der eidgenössischen Fremdenpolizei zum Entscheid unterbreitet werden.

- 3.- Im Interesse der Landessicherheit sind nicht bloss die oben erwähnten belasteten Ausländer fernzuhalten, sondern ebensosehr aktive Kommunisten (Partei-funktionäre, Agenten, Propagandisten usw.) oder andere Linksextremisten. Auch die Gesuche dieser Ausländer sind abzulehnen. Wo besondere Verhältnisse vorliegen, können in analoger Anwendung des unter Ziff. 2 Gesagten Gesuche entgegengenommen und der eidgenössischen Fremdenpolizei zum Entscheid unterbreitet werden.

Nur dort, wo besondere Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Gesuchsteller politisch belastet ist und in die Kategorie von Ziff. 2 und 3 fallen könnte, muss nach wie vor eine eingehendere Prüfung in politischer Hinsicht erfolgen. Auf Spruchkammerentscheide, politische Atteste und ähnliche Dokumente, die vom Gesuchsteller präsentiert werden, darf nicht entscheidend abgestellt werden. Hinweise auf eine politische Belastung können sich ergeben aus der früheren und heutigen beruflichen Stellung des Gesuchstellers, aus den angegebenen Referenzen, aus dem Reisezweck (Kontaktnahme mit bestimmten Personen in der Schweiz) und dergleichen. Es wird im Ubrigen weitgehend vom Verständnis und Interesse des den Fall behandelnden Beamten abhängen, ob es trotz zunehmenden Reiseverkehrs gelingen wird, politisch belastete Personen fernzuhalten.

## II.

Die gegenseitigen Erleichterungen im Reiseverkehr werden es mit sich bringen, dass zahlreiche Deutsche versuchen werden, unter irgendeinem Vorwand in die Schweiz zu kommen, um hier zu bleiben und arbeiten zu können. Solchen Tendenzen muss von allem Anfang an entgegengetreten werden. Jeder Gesuchsteller ist darauf aufmerksam zu machen, dass er bei den in seinem Gesuch gemachten Angaben behaftet wird.



Eine Änderung des Aufenthaltszwecks und eine Verlängerung der im Visum festgesetzten Aufenthaltsdauer nach erfolgter Einreise werden abgelehnt werden, es sei denn, dass veränderte Umstände einen andern Entscheid nahelegen. Um jedoch den kantonalen Fremdenpolizeibehörden unnötige Arbeit zu ersparen, ersuchen wir Sie, bei der Bemessung der Dauer des Aufenthaltes nicht zu eng zu sein.

Um den Ausländer bei seinen Erklärungen zu behaupten, ist jedem Visum, das in konsularischer Kompetenz erteilt wird, mit einem Stempel folgender vom zuständigen Beamten unterzeichnete Zusatz beizufügen:

"Der Gesuchsteller hat erklärt, ..... (Dauer) in der Schweiz sich aufhalten zu wollen und ausschliesslich zu dem im Visum angegebenen Zweck."

Für das Konsulat:  
(Unterschrift)

Die Stempel werden Ihnen von der eidgenössischen Fremdenpolizei direkt zugestellt werden.

Dauervisa, d.h. Visa zu beliebigem Grenzübertritt, bis auf höchstens 1 Jahr können erteilt werden an Personen, die der schweizerischen Vertretung als in jeder Hinsicht zuverlässig bekannt sind und für die sie die volle Verantwortung übernehmen können. Vor der Erteilung solcher Visa sind Erhebungen anzustellen und ist deren Resultat schriftlich festzuhalten und im Dossier des Gesuchstellers abzulegen, so dass die Vertretung in der Lage ist, jederzeit über die Gründe, die zur Erteilung dieses Visums geführt haben, Auskunft zu geben.

Wir machen zum Schluss darauf aufmerksam, dass einem Gesuchsteller, der einen ausserhalb der Visumskompetenz der schweizerischen Vertretung liegenden Aufenthalt in der Schweiz absolvieren will, unter keinen Umständen ein konsularisches Visum erteilt werden darf mit dem Hinweis darauf, er könne nach Ankunft in der Schweiz sein Aufenthaltsverhältnis mit den Inlandsbehörden regeln. In solchen Fällen ist das Gesuch ausnahmslos der zuständigen Inlandsbehörde zum Entscheid zu unterbreiten und hat die Visumserteilung bis zum Eintreffen dieses Entscheides zu unterbleiben.



- 5 -

## III.

Bestätigungen der Gemeindebehörden, dass Personen in der Schweiz, die Personen aus Deutschland zu sich eingeladen haben, zu deren vorübergehenden Aufnahme in der Lage seien, sind nicht mehr einzufordern.

Ebenso kann in Zukunft darauf verzichtet werden, vom Gesuchsteller eine Wohnsitzbescheinigung zu verlangen. Der Wohnsitz eines Gesuchstellers ist in zuverlässiger Weise im alliierten Reiseausweis eingetragen, so dass die Zuständigkeit eines Konsulates ohne weiteres feststellbar ist. Am Grundsatz, dass ein Gesuchsteller ein Visum nur von dem Konsulat erhalten kann, in dessen Konsularbezirk er seinen Wohnsitz hat, müssen wir vorderhand noch festhalten. Wo eine Ausnahme sich aufdrängt, soll wenn möglich vor der Erteilung des Visums das zuständige Konsulat angefragt, in dringenden Fällen von der Visumserteilung verständigt werden.

Minister,  
Genehmigen Sie, Herr Legationsrat, die Versicherung  
Konsul,  
unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ-UND POLIZEIDEPARTEMENT  
gez. Ed. von Steiger